

<p style="text-align: center;">Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Waren- dorf</p> <p style="text-align: center;">alt</p>	<p style="text-align: center;">Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Waren- dorf</p> <p style="text-align: center;">neu ab 01.01.2014</p>
	<p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsgrundlagen 2. Leistungen 3. Grundsätze der Förderung 4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege 5. Anforderungen an die Tagespflegeperson <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Formale Voraussetzungen 5.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen 5.3 Räumliche Voraussetzungen 5.4 Qualifizierung 6. Erlaubnis zur Kindertagespflege 7. Neuerteilung der Pflegeerlaubnis 8. Rücknahme der Pflegeerlaubnis 9. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle <ol style="list-style-type: none"> 9.1 Qualifikation 9.2 Anforderungen an Räumlichkeiten 9.3 Fachliche Ausgestaltung

	<ul style="list-style-type: none"> 9.4 Betreuungsschlüssel 10. Geldleistungen in der Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> 10.1 Anspruchsvoraussetzungen 10.2 Höhe der Vergütung 10.3 Zahlungszeitraum 10.4 Zahlungsmodalitäten 10.5 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung 10.6 Kosten der Qualifizierung 10.7 Bildungsdokumentation 11. Randzeitenbetreuung 12. Vertretungsregelung / Urlaub 13. Veränderungen der Betreuungszeiten 14. Beendigung 15. Mitteilungspflichten 16. Kostenbeitrag 17. Inkrafttreten
<p>Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf erbringt für seine Einwohner nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflege.</p> <p>Mit diesen Rahmenbedingungen werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Wa-</p>	<p>Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf erbringt für seine Einwohner nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflege.</p> <p>Mit diesen Rahmenbedingungen werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß nach Maßgabe der §§ 22 – 24 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Fami-</p>

<p>rendorf geregelt.</p> <p>Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträgen gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung Kindertagespflege".</p>	<p>lien des Kreises Warendorf geregelt.</p> <p>Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung Kindertagespflege".</p>
<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aachtes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII): §§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90 ➤ § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII ➤ Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1-4, § 13, § 17 ➤ Kinderfördergesetz 	<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des Kinder- und Jugendfördergesetzes (KJFöG) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ §§ 22 ,23, 24 i.V.m. § 90 SGB VIII ➤ § 43 SGB VIII i.V.m. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII ➤ §§ 1 - 4, § 13, § 17 KiBiz
<p>2. Leistungen</p> <p>Folgende Leistungen werden durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den Familienzentren und den Familienbildungsstätten vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird. ➤ Die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen. <p>Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fami-</p>	<p>2. Leistungen</p> <p>Folgende Leistungen werden durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den Familienzentren und den Familienbildungsstätten vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und ➤ die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird. ➤ Die Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen. <p>Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt in Kooperation</p>

<p>lienbildungsstätten des Kreises Warendorf.</p> <p>Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen ➤ Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII und § 4 KiBiz ➤ Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII. 	<p>mit den Familienbildungsstätten des Kreises Warendorf.</p> <p>Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen ➤ Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz ➤ Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII.
<p>3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 13 und 17 KiBiz)</p> <p>Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern ➤ die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und ➤ Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. <p>Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.</p> <p>Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren.</p>	<p>3. Grundsätze der Förderung (§§ 22, 23 SGB VIII und §§ 13, 17 KiBiz)</p> <p>Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern ➤ die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und ➤ Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. <p>Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.</p> <p>Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Aus pädagogischen Gründen sollten Kinder unter drei Jah-</p>

<p>Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden.</p> <p>Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen (Tagesmutter/Tagesvater) oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.</p> <p>Im Übrigen orientieren sich die Grundsätze der Förderung nach dem Konzept "Kindertagespflege des Kreises Warendorf". Das Konzept beinhaltet sowohl Aspekte der fachlichen Begleitung und Unterstützung für Tagespflegepersonen als auch den Grundsatz der Fachkontrolle.</p>	<p>ren nur ein Angebot der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.</p> <p>Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden.</p> <p>Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen (Tagesmutter/Tagesvater) oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut. Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden.</p> <p>Im Übrigen orientieren sich die Grundsätze der Förderung nach dem Konzept "Kindertagespflege des Kreises Warendorf". Das Konzept beinhaltet sowohl Aspekte der fachlichen Begleitung und Unterstützung für Tagespflegepersonen als auch den Grundsatz der Fachkontrolle.</p>
<p>4. Fördervoraussetzungen (§24 SGB VIII)</p> <p>Das zentrale Kriterium für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder unter drei Jahren ist die Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II. Daneben bezieht die</p>	<p>4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)</p> <p>Für Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>Das zentrale Kriterium für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes für Kinder unter einem Jahr ist die Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils bzw. deren bevorstehende Aufnahme, eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung, eine Hochschul- ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne</p>

Vorschrift auch solche Kinder ein, die wegen ihrer besonderen belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen.

Folgende Nachweise müssen für die Genehmigung erbracht werden

Grundlagen zur Aufnahme	Nachweise zur Vorlage
Schulbildung, Erwerbstätigkeit oder berufliche Bildungsmaßnahme	Bescheinigung über die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber oder Schul- bzw. Studienbescheinigung
Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (Hartz IV/ Bezieher von Arbeitslosengeld II)	Vorlage der Eingliederungsvereinbarung
Erwerbslos gemeldete Personen bei der Bundesagentur für Arbeit (Bezieher von Arbeitslosengeld I)	Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, die bei jedem Termin erneuert wird

Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 10 Stunden betragen.

Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Daneben bezieht die Vorschrift auch solche Kinder ein, die wegen ihrer besonderen belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen.

Sofern ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von mehr als 20 Stunden beantragt wird oder das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind folgende Nachweise beizubringen:

- Bescheinigung über die Arbeitszeiten vom Arbeitgeber oder eine Schul- bzw. Studienbescheinigung
- Vorlage der Eingliederungsvereinbarung bei Teilnahmen an Maßnahmen des Jobcenters/der Arbeitsagentur für Arbeit

Erwerbslos gemeldete Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und deren Kinder das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Tagespflegeplatz mit bis zu 15 Betreuungsstunden wöchentlich in Anspruch nehmen. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsagentur vorzulegen.

Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 10 Stunden betragen und in der Regel nicht mehr als 45 Stunden überschreiten.

Neu unter Punkt 11

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberaterinnen der Familienzentren über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus und nicht länger als vier Wochen.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ersatz zu sorgen. Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

Bei der Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu be-

Neu unter Punkt 6

rücksichtigen.	
<p>5.1 Persönliche Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens: Hauptschulabschluss 2. Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung 3. Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt 4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. 5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung. 6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden. 7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen. 8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden. 9. Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an. 10. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen. 11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens 12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen 13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden 14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen 	<p>Neu unter Punkt 5.2</p>

<p>Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.</p> <p>15. Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.</p> <p>16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden.</p> <p>17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.</p> <p>18. Aktuell sollte keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen werden, In der Vergangenheit beanspruchte Hilfe zur Erziehung sollte positiv beendet sein (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).</p>	
<p>5.2 Formale Voraussetzungen</p> <p>Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) 2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis 3. Lebenslauf 4. Überprüfung mit Einverständniserklärung der Betreuungsperson beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien 5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes 	<p>5. Anforderungen an die Tagespflegeperson</p> <p>5.1 Formale Voraussetzungen</p> <p>Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) 2. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis 3. Lebenslauf 4. Überprüfung mit Einverständniserklärung zur Überprüfung der Betreuungsperson beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien 5. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die Belehrung ist nach Ablauf von zwei Jahren zu aktualisieren.

<p>6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle drei Jahre aktualisiert werden)</p> <p>7. Amtsärztliche Untersuchung</p> <p>Bisher unter Punkt 5.1</p> <p>1. <i>Mindestens: Hauptschulabschluss</i></p> <p>2. <i>Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung</i></p>	<p>6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse, die nicht älter als drei Monate sind, für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Diese sind nach Ablauf von drei Jahren zu aktualisieren.</p> <p>7. Ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson und deren Partner/in bzw. Mitbewohner/in</p> <p>8. Nachweise über Schul- und Berufsabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)</p> <p>9. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter. Der Erste-Hilfe-Kurs ist alle drei Jahre aufzufrischen; der Nachweis ist vorzulegen.</p> <p>10. Nachweise über eine entsprechende Qualifizierung der Tagespflegeperson</p> <p>11. Nachweis eines Praktikums über 80 Zeitstunden</p> <p>12. Mindestalter - in der Regel - 21 Jahre</p>
<p>Bisher unter Punkt 5.1</p> <p>5.1 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>3. <i>Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt</i></p> <p>4. <i>Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden.</i></p> <p>5. <i>Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.</i></p> <p>6. <i>Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.</i></p> <p>7. <i>Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant</i></p>	<p>5.2 Persönliche und fachliche Voraussetzungen</p> <p>5.2.1 Eignung</p> <p>Die Tagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet. Sie muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie soll vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen von Kindertagespflege besitzen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat bzw. in anderer Weise nachweisen kann (§ 23 (3) SGB VIII).</p> <p>5.2.2 Persönliche Voraussetzungen</p> <p>Die persönliche Kompetenz einer Tagespflegeperson umfasst eine posi-</p>

und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.

8. *Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.*
9. *Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.*
10. *Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.*
11. *Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens*
12. *Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen*
13. *Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden*
14. *Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.*
15. *Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.*
16. *Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden.*
17. *Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.*
18. *Aktuell sollte keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen werden, In der Vergangenheit beanspruchte Hilfe zur Erziehung sollte positiv beendet sein (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).*

tive Grundhaltung zur Tätigkeit in der Kindertagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft (zum Beispiel durch Fortbildung und Supervision) sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Zu den persönlichen Voraussetzungen werden vor allem folgende Kriterien gezählt:

In Beziehung zu Kindern:

1. Freude am Umgang mit Kindern
2. Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
3. Erfahrung im Umgang mit Kindern
4. Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
5. Verpflichtung zu einer Erziehung ohne körperliche und/oder seelische Gewalt
6. Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
7. Klarheit der Zukunftsperspektive (die Tätigkeit sollte mindestens drei Jahre umfassen)

In Beziehung zu Erwachsenen:

1. Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
2. Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen

Eigenschaften und Fähigkeiten:

1. physische und psychische Belastbarkeit
2. Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes)
3. Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein

4. Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung
5. Achtung und Einfühlvermögen gegenüber Kindern und Familien
6. ausgewogene und kindgerechte Ernährung
7. Kritikfähigkeit, eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft
8. kooperative Kompetenz
9. konstruktiver Umgang mit Konflikten
10. Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
11. Intellektuelle Kompetenz, Beherrschung der deutschen Sprache

5.2.3 Fachliche Voraussetzungen

1. Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflektion
2. Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
3. situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
4. Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und/oder begleitende Qualifikationen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen)
5. Interesse an der Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften (Nutzung unterschiedlicher Fachkompetenzen, Bündnispartnerschaften aus Kindertagesstätten, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen usw.)
6. Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Familienzentren im Hinblick auf die pädagogische Beratung, Begleitung und Vermittlung
7. die Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen (Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, kollegiale Unterstützung)
8. die Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmendingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.

5.3 Räumliche Voraussetzungen

Zu den räumlichen Voraussetzungen gehören insbesondere folgende Kriterien:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
~~Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.~~
~~Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.~~
8. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
9. Ein Verbandskasten muss vorhanden sein.
10. Sofern Haustiere vorhanden sind, haben die Tagespflegepersonen sicherzustellen, dass Haustiere nie unbeaufsichtigt mit den Tageskindern zusammen sind. Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, müssen entwurmt und geimpft sein. Der Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

5.4 Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen werden nach Maßgabe des DJI-Curriculums mit Mindestumfang von 160 U-Stunden, thematisch aufgeteilt in

Vorbereitungsseminar (16 U-Std.)

Themen dieses Seminars sind unter anderem:
Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht, Haftpflicht, Zusammenarbeit mit den Familienzentren.

Grundlagenseminar (64 U-Std.)

Das Grundlagenseminar baut auf die Inhalte des Vorbereitungsseminars auf.
Es vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

5.4 Qualifizierung

Die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen nach Maßgabe des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts umfasst zurzeit einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden. Diese beinhaltet ein Vorbereitungs-, ein Grundlagen- und ein Vertiefungsseminar. Daneben sind ein Praktikum von 80 Zeitstunden sowie ein Erste-Hilfe-Kurs für Notfälle im Säuglings- und Kindesalter zu absolvieren.

Personen mit einer pädagogischen Ausbildung im Elementarbereich kann ein Teil der Qualifizierung erlassen werden. Zur Erlangung des Bundeszertifikates ist eine Qualifizierung von zurzeit 80 Unterrichtsstunden erforderlich. Diese umfasst das Vorbereitungsseminar und ein verkürztes Vertiefungsseminar mit 64 Unterrichtsstunden.

- **Vorbereitungsseminar (16 U-Std.)**

Themen dieses Seminars sind unter anderem:
Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht – Haftpflicht, Zusammenarbeit mit den Familienzentren

- **Grundlagenseminar (64 U-Std.)**

~~Das Grundlagenseminar baut auf die Inhalte des Vorbereitungsseminars auf.~~
Es vermittelt den Tagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Seminars sind unter anderem:
Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und –ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung.

Praktikum über 60 Stunden

Vertiefungsseminar (80 U-Std.)

Das Vertiefungsseminar setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Seminars sind unter anderem:
Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder.

***Bisher oben unter Punkt 5.4
Praktikum über 60 Stunden***

Themen des Seminars sind unter anderem:
Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und –ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung

Neu siehe unten Punkt 5.4

- Vertiefungsseminar (80 U-Std.)

Das Vertiefungsseminar baut auf die Inhalte des Grundlagenseminars auf.

Das Vertiefungsseminar setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Tagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Seminars sind unter anderem:
Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder

Das Vertiefungsseminar sollte berufsbegleitend stattfinden.

- Praktikum (80 Zeitstunden)

Nicht pädagogische Fachkräfte müssen ein Praktikum von 80 Stunden nachweisen. Wünschenswert ist eine Aufteilung der Praktikumszeit von 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und von 40 Stunden bei einer qualifizierten Tagespflegeperson. Im Ausnahmefall kann davon abgewichen werden.

Im Einzelfall kann für Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen mit Berufserfahrung auf das Praktikum verzichtet werden.

Kurs Erste Hilfe im Säuglings- und Kindesalter

Der Lehrgang vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 3 Jahre mit 8 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungs- und Grundlagenseminar sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für den Beginn der Betreuung/Vermittlung. Darüber hinaus muss ein Praktikum über 60 Stunden abgeleistet werden.

Die Aufbauqualifikation (Vorbereitungs-, Grundlagen- und Vertiefungsseminar und Erste Hilfe Kurs) sollte Beruf begleitend stattfinden. Personen mit einer pädagogischen Ausbildung wird ein Teil der Qualifizierung erlassen, das Vorbereitungs- und das Vertiefungsseminar sowie der Nachweis über die Teilnahme am Erste- Hilfe Kurs gehören zum Pflichtbereich.

Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem Anteil von 70% der erstattungsfähigen Kosten

Tätigkeitsbereich während des Praktikums:

- Einzel- und Gruppenarbeit mit Kindern in einer U3-Gruppe
- 1-2 angeleitete Angebote mit einer Kleingruppe von U3-Kindern (Organisation und Durchführung), Einzelförderung
- Teilnahme an einem Entwicklungsgespräch/Elterngespräch

- Erste-Hilfe-Kurs im Säuglings- und Kindesalter

Der Lehrgang vermittelt umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 3 Jahre mit 8 Unterrichtsstunden aktualisiert werden.

Neu unter Punkt 6

Neu siehe oben Punkt 5.4

Neu siehe oben Punkt 5.4

Neu unter Punkt 10.6

übernommen. Der verbleibende Anteil kann auf Wunsch durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorfinanziert werden.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der drei Jahresfrist beendet wird.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens zwei Fortbildungen in einem Umfang von ca. 15 Stunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis. Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste Hilfe Kurses liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.

Die Eignungsfeststellung unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Für ergänzende Betreuungen zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule können individuelle Absprachen getroffen werden. Eine Vergütung erfolgt in diesen Fällen auf der Basis eines Stundenatzes von 2 € pro Kind.

Neu unter Punkt 10.6

Neu unter Punkt 6

Neu unter Punkt 6

Neu unter Punkt 11

Bisher unter Punkt 5

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Bei der Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen.

Bisher unter Punkt 5

Die Grundqualifikation (Vorbereitungs- und Grundlagenseminar sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für den Beginn der Betreuung/Vermittlung. Darüber hinaus muss ein Praktikum über 60 Stunden abgeleistet werden.

Bisher unter Punkt 5.4

Die Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung. Die Eignungsfeststellung unterliegt der ständigen Überprüfung, längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.

Bisher unter Punkt 5

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberaterinnen der Familienzentren über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Bei der Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind die oben unter Ziffer 5 aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungs- und Grundlagenseminar sowie Erste Hilfe Kurs) ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und den Beginn der Betreuung/Vermittlung. ~~Darüber hinaus muss ein Praktikum über 60 Stunden abgeleistet werden.~~

Die Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien haben die Eignung festzustellen, ~~diese unterliegt der ständigen Überprüfung.~~ Die Eignungsfeststellung unterliegt der ständigen Überprüfung, ~~längstens ist die Erlaubnis jedoch auf fünf Jahre befristet.~~

Die Kindertagespflegeperson hat die ~~Fachberatungen~~ der Familienzentren und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ermöglicht die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern (bei besonders qualifizierten Personen und guten räumlichen Bedingungen).

Tagespflegeerlaubnisse können auch für die Betreuung von maximal einem, zwei, drei oder vier Kindern erteilt werden.

In Anlehnung an die Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ findet zur Gewährleistung des Kindeswohls der nachfolgende Betreuungsschlüssel Anwendung. Der Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel wird bei der Betreuung gleichzeitig anwesender unter Dreijähriger in Abhängigkeit vom Alter der Kinder festgelegt. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe sein:

- Kinder im ersten Lebensjahr: 1:2
- Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren: 1:3
- bei Kindern mit einem besonderen Förderbedarf (z.B. mit einer Behinderung) kann im Einzelfall die Anzahl der Kinder in der Tagespflegestelle reduziert werden
- bei Kindertagespflege von Kindergarten- und Schulkindern wird die Zahl der Kinder in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien angepasst

Ausgangspunkt sind das Alter und die Anzahl der eigenen Kinder der Familie sowie das Familiensystem der Tagespflegeperson. Davon ausgehend ist zu bewerten, wie viele Kinder zusätzlich zu den eigenen Kindern in den genutzten Räumen betreut werden können.

7. Neuerteilung der Pflegeerlaubnis

Voraussetzung für die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis ist unter ande-

Bisher unter Punkt 5.4

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Weiterbildung mit mindestens zwei

<p><i>Fortbildungen in einem Umfang von ca. 15 Stunden im Jahr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis. Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des Erste Hilfe Kurses liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis führen.</i></p>	<p>rem, dass je Kalenderjahr Fortbildungen mit einem Stundenumfang von mindestens 15 Stunden absolviert und nachgewiesen werden. Eine Kostenübernahme hierfür erfolgt nicht.</p> <p>Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen, der Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses sowie der der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetzes und die Vorlage der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Ohne die erforderlichen Nachweise kann eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis nicht erfolgen.</p>
	<p>8. Rücknahme der Pflegeerlaubnis</p> <p>Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KJHG vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen (§ 18 AG-KJHG).</p>
<p>6. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle</p> <p>6.1 Definition</p> <p>Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz können sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Betreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreuen.</p> <p>Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.</p>	<p>9. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle</p> <p>6.1 Definition</p> <p>Nach § 22 SGB VIII in Verbindung mit § 4 (2) KiBiz können, wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.</p>

<p>6.2 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Bei der Betreuung bis zu neun Kindern müssen beide Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.</p>	<p>9.1 Qualifikation</p> <p>Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen die Kindertagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.</p>
<p>6.3 Anforderungen an Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen. ➤ Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörde ist erforderlich. ➤ Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 40 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen. ➤ Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. ➤ Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. ➤ Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. ➤ Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. ➤ Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. ➤ Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein. 	<p>9.2 Anforderungen an Räumlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen. 2. Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörde ist erforderlich. 3. Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 40 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen. 4. Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. 5. Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten. 6. Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten. 7. Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können. 8. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung. 9. Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

<p>6.4 Fachliche Ausgestaltung</p> <p>Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalte sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.</p> <p>Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten. Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.</p>	<p>9.3 Fachliche Ausgestaltung</p> <p>Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalte sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot, verlässliche Vertretungsregelung und möglicher Tagesablauf sein.</p> <p>Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten. Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.</p>
	<p>9.4 Betreuungsschlüssel</p> <p>Der Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel wird im Einzelfall in Abhängigkeit von der Anzahl der Tagespflegeperson, deren Qualifikation, dem Alter der Kinder sowie den vorhandenen Räumlichkeiten festgelegt. Der Tagespflegeperson-Kind-Schlüssel gem. Ziffer 6 dieser Rahmenbedingungen gilt entsprechend.</p>
<p>7. Vergütung in der Kindertagespflege</p> <p>7.1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Der Anspruch auf Geldleistung beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten schriftlich über das örtliche Familienzentrum beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben (Anlage 2: Formular "Antrag auf Förderung der</p>	<p>10. Geldleistungen in der Kindertagespflege</p> <p>10.1 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Betreuungsbeginn (einschließlich der Eingewöhnungszeit) schriftlich von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten über das örtliche Familienzentrum beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einzureichen. Der Antrag ist von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Daneben ist der Vordruck „Belegungsplan“,</p>

<p>Kindertagespflege").</p>	<p>aus dem die jeweiligen täglichen Betreuungszeiten ersichtlich sind, vorzulegen. Dieser ist für jedes neu aufgenommene Kind zu aktualisieren.</p> <p>Eine abschließende Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.</p>
<p>7.2 Höhe der Vergütung</p> <p>Betreuungspersonen, die vom Kreis Warendorf oder von den zuständigen Familienzentren vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die Vergütung bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Betreuungsperson.</p> <p><i>Bisher siehe unten Punkt 7.2</i> <i>Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.</i></p> <p>Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Vergütungstabelle Kindertagespflege:</p>	<p>10.2 Höhe der Vergütung</p> <p>Betreuungspersonen, die vom Kreis Warendorf oder von den zuständigen Familienzentren vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien eine laufende Geldleistung (angemessener Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung einschließlich des Sachaufwandes) entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII. Die Vergütung bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Betreuungsperson. Für die Bewilligung des erhöhten Stundensatzes ist die Vorlage des Bundeszertifikates für alle Tagespflegepersonen, die ab dem 01.01.2014 ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen, erforderlich.</p> <p>Mit der Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen (§ 23 (2) Nr. 1 und 2 SGB VIII) abgegolten. Der Anteil der abgegoltenen Sachleistungen beträgt zurzeit 1,85 €/Std. Die hälftigen Erstattungen zu den Sozialversicherungen und der Unfallversicherung gem. § 23 (2) Nr. 3 und 4 SGB VIII erfolgen hiervon unabhängig (vgl. Ziffer 10.5).</p> <p>Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Vergütungstabelle Kindertagespflege:</p>

Vergütungstabelle Kindertagespflege

Ø Stunden/ Woche	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.
Grundqualifikation	160 €	200 €	240 €	280 €	320 €	360 €	400 €	440 €
Zertifikat	200 €	250 €	300 €	350 €	400 €	450 €	500 €	550 €

Ø Stunden/ Woche	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
Grundqualifikation	480 €	520 €	560 €	600 €	640 €	680 €	720 €
Zertifikat	600 €	650 €	700 €	750 €	800 €	850 €	900 €

Bisher siehe unten Punkt 7

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5%.

Bei Betreuungszeiten unter 10 Stunden und über 45 Stunden pro Woche erfolgt die Vergütung anteilig.

Der monatliche Betreuungsumfang bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von vier Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.

Vergütungstabelle Kindertagespflege

Ø Stunden/ Woche	10,0 Std.	12,5 Std.	15,0 Std.	17,5 Std.	20,0 Std.	22,5 Std.	25,0 Std.	27,5 Std.
Grundqualifikation	164,80 €	206,00 €	247,20 €	288,40 €	329,60 €	370,80€	412,00 €	453,20 €
Zertifikat	206,40 €	258,00 €	309,60 €	361,20 €	412,80 €	464,40€	516,00 €	567,60 €

Ø Stunden/ Woche	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.	40,0 Std.	42,5 Std.	45,0 Std.
Grundqualifikation	494,40 €	535,60 €	576,80 €	618,00 €	659,20 €	700,40€	741,60 €
Zertifikat	619,20 €	670,80 €	722,40 €	774,00 €	825,60 €	877,20€	928,80 €

In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5%.

Bei Betreuungszeiten unter 10 Stunden und über 45 Stunden pro Woche erfolgt die Vergütung anteilig. Die Eingewöhnungszeit wird mit bis zu 20 Stunden wöchentlich in einem Zeitraum von nicht mehr als 4 Wochen vergütet.

Eine Betreuung während der Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr am Abend und 5.00 Uhr morgens wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50 % berücksichtigt.

Der monatliche Betreuungsumfang bei unregelmäßiger Betreuung (Schichtdienst) wird zunächst anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über einen Zeitraum von vier Monaten ermittelt. Die Vergütung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf der Basis einer Stundenabrechnung.

<p>Mit der vorstehenden Vergütungsregelung sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.</p> <p>In Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz erhöht sich die Vergütung jährlich um 1,5%.</p>	<p>Siehe oben Punkt 10.2</p> <p>Siehe oben Punkt 10.2</p>
<p>7.3 Zahlungszeitraum</p> <p>Der Anspruch auf die monatliche pauschalierte Geldleistung besteht ab dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Der Beginn des Betreuungsverhältnisses wird mittels Bescheid durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf festgesetzt (Anlage 1, Formular: "Antrag auf Förderung der Kindertagespflege").</p> <p>Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist unverzüglich über die Beendigung zu informieren (Anlage 2, Formular "Beendigung des Betreuungsverhältnisses").</p> <p>Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.</p> <p>Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) endet die Betreuung grundsätzlich und somit die Zahlung jeweils zum 31.07. eines Jahres.</p>	<p>10.3 Zahlungszeitraum</p> <p>Der Beginn des Betreuungsverhältnisses sowie die Höhe des Förderbetrages werden mittels Bescheid durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf festgesetzt. Regelfall ist der Betreuungsbeginn zum 1. eines Monats. Sollte hiervon abweichend das Betreuungsverhältnis ab dem 15. eines Monats beginnen, wird der hälftige Anteil des Förderbetrages gezahlt.</p> <p>Neu unter Punkt 14</p>

<p>7.4 Zahlungsmodalitäten</p> <p>Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühzeitigsten Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.</p> <p>Veränderungen sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig – mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen (Anlage 3: Formular "Betreuungszeiten in der Kindertagespflege/ Änderungen"). Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.</p>	<p>10.4 Zahlungsmodalitäten</p> <p>Sofern der Antrag bearbeitungsreif und fristgerecht gem. Ziffer 10.1 vorgelegt wird, erfolgt die Auszahlung mit Beginn des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Termin.</p> <p>Neu unter Punkt 13</p>
<p>7.5 Vertragszeiten</p> <p>Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. die Eignung der Vertretungsperson ist vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu überprüfen.</p> <p>Wenn das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vergütet. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Entgeltabzug bei der Kindertagespflegeperson.</p>	<p>Neu unter Punkt 12</p>

7.6 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

7.6.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

7.6.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 400,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 400,00 € können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

7.6.3 Gesetzliche Kranken-Pflegeversicherung

Betreuungspersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst kranken versichern.

10.5 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

10.5.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

10.5.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

Sofern keine Rentenversicherungspflicht besteht, können sich die Betreuungspersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

10.5.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Betreuungspersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst kranken versichern.

<p>Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Betreuungsperson orientiert.</p> <p>Bisher unter Punkt 7.6.4 7.6.4 Auszahlung der Beiträge</p> <p><i>Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.</i></p>	<p>Soweit die Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson besteht, erfolgt die Erstattung in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Betreuungsperson aus öffentlich geförderter Kindertagespflege orientiert.</p> <p>Beiträge einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung können nur insoweit übernommen werden, als der Versicherungsschutz den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Beiträge für darüber hinausgehende Absicherungen können nicht erstattet werden.</p> <p>Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge entfällt für jeden vollen Kalendermonat, in dem keine Förderleistung gezahlt wird.</p>
<p>7.6.4 Auszahlung der Beiträge</p> <p>Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragstellung.</p>	<p>Neu unter Punkt 10.5.3</p>
<p>Bisher unter Punkt 5.4</p> <p><i>Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem Anteil von 70% der erstattungsfähigen Kosten übernommen. Der verbleibende Anteil kann auf Wunsch durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorfinanziert werden.</i></p>	<p>10.6 Kosten der Qualifizierung</p> <p>Die Kosten der Qualifizierung werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mit einem Anteil von 70% der Kursgebühren übernommen. Bei Tagespflegepersonen, die nur ein Betreuungsplatz anbieten, beläuft sich die Erstattung auf 35 %. Der verbleibende Anteil kann auf Wunsch</p>

<p><i>Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der drei Jahresfrist beendet wird.</i></p>	<p>durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorfinanziert werden.</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von drei Jahren die entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereitzustellen. wobei der Umfang der Kindertagespflege durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind beträgt. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die Kursteilnehmer/in an. Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten hat in den Fällen zu erfolgen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der drei Jahresfrist beendet wird.</p>
	<p>10.7 Bildungsdokumentation</p> <p>Tagespflegepersonen, die Kinder im Elementarbereich (vornehmlich im U3-Bereich) betreuen, erhalten für die Bildungsdokumentation 5,00 € monatlich je Tagespflegekind.</p>
<p>Bisher unter Punkt 4</p> <p><i>Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagsschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend.</i></p>	<p>11. Randzeitenbetreuung</p> <p>Randzeiten sind die Zeiten, die nicht durch die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung abgedeckt werden können.</p> <p>Grundsätzlich sind Angebote der Kindertageseinrichtung und der Schulkinderbetreuung (offene Ganztagsschule, 13 Plus, verlässliche Grundschule) vorrangig und vollständig auszuschöpfen.</p> <p>In besonderen Bedarfslagen, wie aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen, kann eine Förderung in Ausnahmefällen erfolgen. Die besondere Bedarfslage ist nachzuweisen. Sofern kein Platz in einer Schulkinderbetreuung zur Verfügung steht, ist dies von der Schule zu</p>

<p>Bisher unter Punkt 5.4 <i>Für ergänzende Betreuungen zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule können individuelle Absprachen getroffen werden. Eine Vergütung erfolgt in diesen Fällen auf der Basis eines Stundensatzes von 2 € pro Kind.</i></p>	<p>bescheinigen.</p> <p>Die wöchentliche Betreuungszeit bei einer Randzeitenbetreuung sollte mindestens fünf Stunden betragen.</p> <p>Für die Randzeitenbetreuung durch nicht qualifizierte Kindertagespflegepersonen gelten neben der Absolvierung des Vorbereitungsseminars die gleichen formalen Voraussetzungen, die unter Punkt 5.1 genannt sind, mit Ausnahme eines schriftlichen Antrages auf Erteilung einer Pflegerlaubnis, der Nachweise des Schul- und Berufsabschlusses sowie des Praktikums über 80 Stunden. Diesem Personenkreis kann maximal ein Betreuungsumfang von 15 Stunden wöchentlich bewilligt werden. Eine Vergütung erfolgt in diesen Fällen auf Basis eines Stundensatzes von 3,00 € je Kind.</p>
<p>Bisher unter Punkt 7.5</p> <p>7.5 Vertragszeiten</p> <p><i>Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren. Die Eignung der Vertretungsperson ist vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu überprüfen.</i></p> <p><i>Wenn das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vergütet. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Entgeltabzug bei der Kindertagespflegeperson.</i></p>	<p>12. Vertretungsregelung / Urlaub</p> <p>Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat sie die entsprechende Vertretung zu organisieren und zu finanzieren (mit Ausnahme des Erholungsurlaubs von maximal 4 Wochen in einem Kalenderjahr). Der Urlaub ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten rechtzeitig und einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Wenn das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eine Vertretung sicherstellen muss, wird diese Vertretung vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vergütet. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Entgeltabzug bei der Kindertagespflegeperson.</p> <p>Bei Erkrankung des Kindes von einem Monat wird die Zahlung mit Beginn des zweiten Monats unterbrochen. Die Zahlungsaufnahme erfolgt mit Wiederbeginn der Betreuung. Für angefangene Monate erfolgt eine</p>

	<p>Spitzabrechnung.</p> <p>Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Ersatz zu sorgen. Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel immer mindestens acht Wochen vorher anzuzeigen, um rechtzeitige Absprachen und die Eingewöhnungszeit zu planen.</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Die Vertretungsperson muss mindestens die Voraussetzungen, die unter Ziffer 5 genannt sind, erfüllen.</p>
<p>Bisher unter Punkt 7.4</p> <p><i>Veränderungen sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien frühzeitig – mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen (Anlage 3: Formular "Betreuungszeiten in der Kindertagespflege/ Änderungen"). Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.</i></p>	<p>13. Veränderungen der Betreuungszeiten</p> <p>Veränderungen sind beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich zu beantragen. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens 3 Monate andauert. Pro Kindergartenjahr können maximal zwei Änderungen erfolgen. Als Nachweise sind die Bescheinigungen der Arbeitszeiten, Schulzeiten etc. vorzulegen.</p>
<p>Bisher unter Punkt 7.3</p> <p><i>Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist unverzüglich über die Beendigung</i></p>	<p>14. Beendigung</p> <p>Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist unverzüglich über die Beendigung</p>

<p>zu informieren (Anlage 2, Formular "Beendigung des Betreuungsverhältnisses").</p> <p>Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.</p> <p>Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung) endet die Betreuung grundsätzlich und somit die Zahlung jeweils zum 31.07. eines Jahres.</p>	<p>zu informieren. (Anlage 2, Formular "Beendigung des Betreuungsverhältnisses").</p> <p>Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.</p> <p>Für Kinder, die bis zum 31.10. eines Kalenderjahres drei Jahre alt werden (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung), endet die Betreuung grundsätzlich und somit auch die Zahlung der laufenden Geldleistung jeweils zum 31.07. eines Jahres.</p>
	<p>15. Mitteilungspflichten</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.</p> <p>Dies gilt vor allem in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Änderung der Betreuungszeit ➤ Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme ➤ mehr als vier Wochen Unterbrechung ➤ Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. Krankheit) ➤ Wohnungswechsel ➤ Wechsel der Tagespflegeperson ➤ Veränderungen der Einkommensverhältnisse

	<p>Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Eltern und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Eltern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.</p>
<p>8. Kostenbeitrag</p> <p>Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>16. Kostenbeitrag</p> <p>Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Kindertagespflege-Beitragssatzung des Kreises Warendorf in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p>9. Inkrafttreten</p> <p>Die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege wie folgt in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nummer 1 bis 6, 7.6 und 8 zum 01.01.2011 2. Nummer 7.1 bis 7.5 zum 01.08.2011 <p>Die bisherigen Richtlinien treten mit Ausnahme der Finanzierungsregelungen – Nummer 4 - mit sofortiger Wirkung außer Kraft.</p>	<p>17. Inkrafttreten</p> <p>Die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege treten zum 01.01.2014 in Kraft.</p> <p>Die bisherigen Richtlinien treten zum 31.12.2013 außer Kraft.</p>